Die durch die Pflichtordnung für die Hebammen vorgeschriebenen Wöchnerinnenbesuche während mindestens 8 respektive 12 Tagen nach der Geburt und die damit verbundenen Verrichtungen sind in der Taxe inbegriffen.

Weitergehende Inanspruchnahme der Hebamme ist besonders zu entschädigen.

Durch die Taxordnung, welche sofort in Kraft tritt, wird die Taxordnung für Hebammen vom 4. April 1907 aufgehoben.

Zürich, den 22. Juni 1918.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Taxen der Hebammen für armenrechtliche Entbindungen.

(Vom 11. Juli 1918.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktionen des Gesundheitswesens und des Armenwesens,

beschließt:

I. Die Durchschnittstaxe für armenrechtliche Entbindungen durch Hebammen wird von 25 Fr. auf 35 Fr. erhöht.

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. Juli 1918.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: I. V. Dr. Geilinger.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Bewilligung eines Kredites für den Bau eines Hauses für männliche Detinierte der Korrektionsanstalt Uitikon a. A.

(Vom 15. Juli 1918.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt: